

bliothek, weil sie die Mäuse fängt, die sonst an den Büchern nagen würden. Bei alledem sollte man auch berücksichtigen, dass die auf den Kunstwerken dargestellten Katzen fast immer »Beiwerk« (S. 255 und 257) sind, also auch nicht im Zentrum einer Bildinterpretation stehen sollten. *König* schließt seinen herausragenden Beitrag mit der Empfehlung: »Den Teufel und das Böse sollte man geradezu vergessen, wenn man auf Katzen in Bildern trifft.« (S. 258).

Im zweiten Teil des Buches (»Amicitia«) folgen acht Beiträge von Katzenfreund(inn)en, die außerdem auch noch Wissenschaftler(innen), zumeist wohl Theolog(inn)en sind. Sie berichten von ihren Erfahrungen und Erlebnissen mit Katzen, die zum Teil den Bezug bzw. die Reflexion auf ihre theologische Arbeit einschließen. Im Einzelfall kann das so weit gehen, dass man als Leser den Eindruck bekommt, dass die Liebe zur Katze die Liebe zum Mitmenschen bzw. zu einem menschlichen Partner ersetzt oder verdrängt.

Nur auf einen Beitrag soll hier kurz eingegangen werden, auf die »Miszelle« von *Matthias Blum* »Das »Unbekannte Berliner Katzen-Fragment« (UBKF = PBerol 22219)« (S. 325–328), der vom Fund eines ägyptischen Feliden-Fragmentes durch den amerikanischen Forscher Smith(!) in den Kellerräumen einer Institutsbibliothek der FU Berlin berichtet. Der (wieder) entdeckte Pergamentkodex, von dem sich nur ein Blatt noch erhalten hat, enthält einen lateinischen Text, der mit den Worten beginnt: »Pro deum atque felim fidem!« Das erinnert an die bei lateinischen Autoren häufige Formel »Pro deum atque hominum fidem«, und das macht stutzig. Hier ist »deum« und »hominum« jeweils ein Genitiv Plural; aber »felim« ist ein Akkusativ Singular, der wohl in Analogie zu dem falsch als Akkusativ Singular aufgefassten »deum« gebildet ist. Damit (und mit: »Rex felim ... complexa(!) est«) sind eindeutige Kriterien für die Datierung dieses Fragmentes auf den Beginn des 3. Jahrtausends n. Chr. und auch für die Zuweisung an einen bestimmten Autor gegeben.

Das Buch als ganzes hat wohl keine abschließende Gesamtedaktion erfahren. Das merkt man im ersten Teil z.B. an etlichen störenden Druckfehlern, die bis in die Kapitel-Überschriften reichen (z.B. S. 218: »Marienalter«, statt richtig: Marienaltar); das merkt man auch bei den Literaturzitaten in den Anmerkungen an der uneinheitlichen Zitierung bzw. Abkürzung von Nachschlagewerken. – Das Buch hat keine Register und auch kein Autorenverzeichnis, aus dem man gerne nähere Angaben über die Autor(inn)en der Beiträge dieses Buches erfahren hätte.

Dem wissenschaftlich interessierten Katzenfreund braucht man dieses Buch nicht besonders zu empfehlen. Aber auch wer nicht speziell an Katzen interessiert ist, wird in diesem Buch immer wieder interessante und weiterführende Aspekte und Informationen zur Kultur- und Geistesgeschichte entdecken.

Dirk Kottke

2. Quellen und Hilfsmittel

J. F. BÖHMER: *Regesta Imperii*. Teil III. Salisches Haus 1024–1125, 5. Abt.: Papstregesten 1024–1058, Teil 1: 1024–1046. Bearb. v. KARL AUGUSTIN FRECH. Köln: Böhlau 2006. 361 S. Geb. € 94,-.

J. F. BÖHMER: *Regesta Imperii*. Teil VI. Lothar III. und ältere Staufer. 4. Abt.: Papstregesten 1124–1198. Teil 4: 1181–1198. Lieferung 2: 1184–1185. Bearb. v. KATRIN BAAKEN und ULRICH SCHMIDT. Köln: Böhlau 2006. 824 S. Geb. € 145,-.

In Band 20/2001 des »Rottenburger Jahrbuchs« (S. 301–302) konnte die 1999 innerhalb der »Regesta Imperii« erschienene, von Klaus Herbers bearbeitete erste, die Jahre 844 bis 858 umfassende Lieferung des zweiten Teils der »Papstregesten 800–911« vorgestellt werden. Die vorliegende Rezension knüpft unmittelbar an jene Besprechung an; sie kann deswegen darauf verzichten, das Gesamtunternehmen und seine Bedeutung erneut zu würdigen. Stattdessen möchte sie sogleich den Nutzen der beiden neuen, gleichfalls in der »Unterreihe« der »Papstregesten« veröffentlichten Lieferungen insbesondere für den deutschen Südwesten aufzeigen. Beide Lieferungen unterscheiden sich bereits durch ihren Umfang. Denn die von Karl Augustin Frech für die Jahre 1024 bis 1046 erarbeitete umfasst einschließlich Initienverzeichnis, Konkordanzen, Zusammenstellung der handschriftlichen Überlieferung, der Quellen und Literatur sowie eines Verzeichnisses der Personen und Orte insgesamt 361 Seiten, von denen die Seiten 3 bis 251 der Wiedergabe der 328 Regesten

vorbehalten sind. Demgegenüber weist die die Papstregesten von 1184 bis 1185 umfassende, von Katrin Baaken und Ulrich Schmidt betreute Lieferung insgesamt 824 Seiten auf, von denen – nach Abzug der für hilfreiche Verzeichnisse vorbehaltenen Seiten – die Seiten 3 bis 540 dem Abdruck der insgesamt 1252 Regesten dienen. Hinzu kommen noch zwölf Seiten »Ergänzungen, Berichtigungen und Nachträge« zur ersten, 2003 gleichfalls von denselben Bearbeitern vorgelegten Lieferung für die Jahre 1181 bis 1184.

Der entscheidende Wert beider Lieferungen liegt – wie nicht anders zu erwarten – in der Erschließung der für die Pontifikate Johannes XIX. (1024–1032) und Benedikts IX. (1032–1044) einerseits und Lucius III. (1181–1185) andererseits relevanten Quellen. Damit wird der weiteren Erforschung der Papstgeschichte für die in beiden Lieferungen behandelten Zeiträume eine sichere Grundlage geschaffen. Allein schon ein oberflächlicher Vergleich der für die Pontifikate des 11. Jahrhunderts und der für den Pontifikat Lucius III. aufbereiteten Quellen lässt deutlich werden, wie sehr das Papsttum in der Zwischenzeit seine Einflüsse auszudehnen vermocht hatte.

Aber nicht nur die Papstgeschichte und die allgemeine Kirchengeschichte, sondern auch die kirchliche Landesgeschichte, wird vielfältigen Nutzen aus beiden Publikationen ziehen. So ist etwa in Regest Nr. 142 der erstgenannten Lieferung die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte von Papst Johannes XIX. großem Privileg vom 28. Oktober 1031 für die Abtei Reichenau in dankenswerter Ausführlichkeit behandelt. Und in der zweitgenannte Lieferung finden sich für die im heutigen Baden-Württemberg gelegenen Klöster Zwiefalten, St. Trudpert, Sölden, Tennenbach, Salem, St. Georgen, Odenheim und Sinsheim Regesten von Urkunden, die Papst Lucius III. für die genannten Abteien ausgestellt hat.

Die Bedeutung der hier angezeigten neuen Lieferungen der »Papstregesten« wird aber erst dann richtig sichtbar, wenn man bei den einzelnen hier registrierten Papsturkunden darauf achtet, welche von ihnen bislang in dem großen, in zweiter Auflage allerdings zuletzt 1885/1888 erschienenen Papst-Regestenwerk von Philipp Jaffé (»Regesta pontificum Romanorum«) und in den Regestenbänden des 1896 von Paul Kehr begründeten »Göttinger Papsturkundenwerks« noch nicht verzeichnet waren. Indem das bei der »Österreichischen Akademie der Wissenschaften« in Wien und bei der »Akademie der Wissenschaften und der Literatur« in Mainz angesiedelte Unternehmen der »Regesta Imperii« sich dank der Initiative von Harald Zimmermann und dank der Weiterführung durch Klaus Herbers so tatkräftig um die Einbeziehung von Regesten aller, nicht nur das »Imperium« betreffenden Entscheidungen der Päpste in die ursprünglich der Verzeichnung allein der »Regierungsakte« von Kaisern und Königen vorbehaltenen Regesta Imperii bemüht, leistet die Publikation der »Papstregesten« zusammen mit dem ganz anders aufgebauten »Göttinger Papsturkundenwerk« nicht nur einen wesentlichen Beitrag zu einer sich ständig erweiternden Kenntnis der Papsturkunden; vielmehr fördern die »Papstregesten« die Erforschung der Papstgeschichte insgesamt wesentlich. Zu verdanken ist dieser Forschungsfortschritt vor allem dem Fleiß und der bewundernswerten Umsicht der für die hier vorgestellten Lieferungen verantwortlichen Bearbeiterin bzw. Bearbeiter.

Helmut Maurer

HELMUT FELD: *Conradi Summenhart Opera Omnia. Volumen I: Tractatus Theologici et Canonistici* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Bd. 199). Mainz: Philipp von Zabern 2004. XXX, 348 S. Geb. € 51,-.

Konrad Summenhart wurde um 1458 in Calw (Nordschwarzwald) geboren, erwarb den Grad eines Baccalaureus artium 1473 in Heidelberg, den eines Magister artium 1478 in Paris und schrieb sich im gleichen Jahre an der Universität Tübingen ein, die nur ein Jahr zuvor gegründet worden war. Fünf Jahre später wurde er in den Lehrkörper der Artes-Fakultät aufgenommen. Vier Mal war er Rektor der Universität. 1484 begann er innerhalb der theologischen Fakultät als Baccalaureus biblicus zu wirken. Ein Jahr später hielt er die Vorlesung über die Sentenzen des Petrus Lombardus, die für einen werdenden Hochschullehrer der Theologie obligatorisch war. 1489 wurde ihm die Lehrbefugnis in der Theologie erteilt. Er starb 1502 in der Abtei Schuttertern bei Lahr (Einleitung, S. IX–XIII).

Helmut Feld, der seine Spuren als Editor schon Jahrzehnte lang verdient hat, bezeichnet Summenhart als den wohl bedeutendsten Tübinger Philosophen, Theologen und Juristen des 15. Jahr-